

Offizieller Telegraph.

Laybach, Samstag den 9. May 1812.

Nachricht.

Die Herren Abonnenten sind öfters ersucht worden, den Betrag des Abonnements vom Quartal oder 6 Monathen zu entrichten; demungeachtet sind verschiedene Abonnenten diese Zahlung noch rückständig; das Zeitungsblatt wurde ihnen jedoch immer pünktlich übermacht, indem der Direktor wirklich einen Fehler zu begehen glaubte, wenn er jene Rückständen und Zutrauen, die er ihrem Charakter und Vermögen schuldig ist, vernachlässigt hätte; er hatte die Autorität erhalten, sie als Abonnenten zu betrachten, sobald ihm nach einigen Tagen das Journal nicht zurück geschickt worden ist, und sodann ein Quartal verstrichen war. Diejenigen, welche also diesen eingeführten Gebrauch nicht beobachtet haben, sind für 6 Monathe den bestimmten Preis schuldig, weil man ohne dies schon Unkosten zu bestreiten hatte, als für Papier, den Druck und die Adressen.

U s l a n d.

England.

London, den 14. April.

Auszug eines Briefes von Cadix, den 23. März.

Am 13. hatte der Feind sehr lebhaft in der Nacht aus den Festungen Napoleon und Ludwig geschossen; er warf in Cadix mehrere Kugeln hinein; seit jenem Zeitpunkt fuhr er beständig fort zu feuern; einige Häuser und eine Kirche wurden verbrennt und mehrere Menschen getödtet.

Den 16. feuerte die Festung Catalina auf unsere Schiffe; aber es wurde nicht das geringste Unheil angerichtet.

Nachrichten aus dem Innern melden, daß der Zustand der unglücklichen Einwohner schrecklich sey, indem ein großer Mangel an Lebensmitteln herrscht.

S c h l e s i e n.

Breslau, den 8. April. Am rechten Ufer der Oder werden große Magazine angelegt. Die preussischen Provinzen müssen eine beträchtliche Anzahl Pferde zum Zugwesen stellen.

O s t e r r e i c h.

Linz, 16. Ap. Es ward allgemein behauptet, daß die Herren Feldmarschall-Lieutenants Pfarzellern, Trautenberg und Siegenthal in Gallizien als Divisions-Chefs commandiren werden. Der General Wartenberg befehligt die Artillerie, die General-Majors Alstern, Zehmeister, Piccard, Schwimborn, Morn, Wücker, Schmelzer, Weide, Hofmeister und der Fürst Hesse-Homburg gehören zur Observations-Armee.

Wien, den 11. April. Die Provinzen unserer Monarchie liefern gegenwärtig viele Zug- und Remonte-Pferde.

Den 13. April. Man sagt, daß die Regierung, nachdem öfters angehalten wurde, die Einfuhr des Kaffees zu erlauben, entschieden habe, diesen Artikel gegen gewisse Bedingungen zu gestatten. Die Kaufleute und Negozianten welche wünschen, damit Handel zu treiben, sind daher verbunden, die Bedingungen zu beobachten. Man behauptet auch, daß das Verbot, Kaffee einzuführen, mit erstem künftigen May widerrufen werde. Die Negozianten dieser Stadt spekuliren wieder auf die Lwantiner Baumwolle, deren Abgang in Ostereich, Deutschland und in der Schweiz sehr groß ist; es wurden Mapregeln ergriffen, um sich diese Waare auf

einem geraden Wege aus dem Innern der Türkei zu verschaffen, im Falle durch die Krieg-Ereignisse zwischen der Pforte und Rußland die gewöhnlichen Communicationen gesperrt werden sollten.

S ä c h s e n.

Dresden, den 13. April. Die polnischen Lanzenträger, welche in Spanien den größten Ruhm erworben haben, verweilten in unserer Stadt einige Tage, sie zeichnen sich besonders durch ihre vortreffliche Haltung aus.

S c h w e i ß.

Zürch, den 15. April. Verschiedene Eigenthümer geben sich jetzt mit dem Anbau des Tabacks ab. Diese Pflanze scheint vorzüglich in den Süd-Kantonen vielen Fortgang zu haben. Hr. Waibel von Herresan hat ein kleines sehr nützliches Werkchen über den Anbau, welchen der Taback erfordert, herausgegeben. Der Verfasser vertheilt es unentgeltlich, und beweist, daß der schweizer Boden bey einer sorgfältigen Pflege vortrefflichen Taback erzeugen kann. Dies wäre ein beträchtlicher Vortheil, denn in diesem Lande wird äußerst viel verbraucht.

Königreich der beyden Sizilien.

Salerno, den 12. April. Seit einiger Zeit befand sich in unserer Rhede eine kleine Flotille, die zur Marine Sr. Maj. gehört; sie hatte eine Brigg und vier Goelletten und wurde vom Fregatten-Capitain, H. Grasset, commandirt; ihr Zweck war, die ihr aufgetragenen Operationen auszuführen. Eine feindliche Fregatte und eine Brigg hatten den Plan, einen Versuch zu machen, um sich jener Schiffe zu bemächtigen, und um 5 Uhr Nachmittags erschien wirklich der Feind unserer Stadt gegenüber. Hr. Grasset, welcher dies gewahrte, schickte sich plötzlich zu einem Angriff an; der Hr. Baron Bougourd, der sich gerade mit der ihm anvertrauten vierten Division der Canonier-Chaloupen da befand, unterstützte seine Operationen. Im Anfang war der Angriff lebhaft und hartnäckig, als es aber dunkel wurde, entfernte sich der Feind. Die unsrigen behielten während der ganzen Nacht ihre Stellung, indem sie hofften, den folgenden Tag sich neuerdings mit dem Feinde messen zu können. In der That erschien am 5. des Morgens der Feind und wollte die Attaque erneuern; aber seine Absicht wurde vereitelt; unsere Schiffe feuerten tüchtig auf ihn los, und zwangen ihn, sich zu entfernen und seine Absichten gänzlich aufzugeben. Während diesem Kampf wurde die Ruhe der Stadt nicht im Geringsten gestört. Den folgenden Tag segelte Hr. Grasset, welcher seine Sendung verrichtet hatte, nach Neapel ab. Wir haben auch vernommen, daß er daselbst denselben Abend angekommen sey. Der Feind versuchte längs der Küste mehrere Seeüberzügen, wurde aber allenthalben mit vielem Verluft zurückgeschlagen.

I n l a n d.

Franckreich.

Morlaix, den 22. April. Eine Privatperson, welche London den 16. dieses verlassen hat, theilt folgende Details mit, auf deren Richtigkeit man sich verlassen kann.

Der Handel ist in einer solchen Stöckung, daß man Mühe haben würde, es zu beschreiben; die Negozianten haben sogar nach den Häfen des Baltz keine Expeditionen vorgenommen. Seitdem Frankreich öffentlich erklärte, daß diese Häfen

geschlossen sind; die Pariser Journale sprachen oft von
et ungeheurer starken Macht, die sich an der Oder und
Weichsel versammeln sollte. Dieser Umstand verdoppelte die
Furcht der Speculanten; der Druck wurde wahrlich noch nie
so weit getrieben; sogar die Privilegien der Stadt wurden
verlezt, indem man sich während 9 Tagen mittelst einer be-
sondern Erlaubniß niederlassen konnte; bis zur Stunde
herrschte keine Aenderung dieser Art. Die Kohlenbrenners-
Schiffe unterlagen auch demselben Druck; von 400 dergl.
Schiffen wurden 1700 Matrosen ausgehoben; allenthalben
findet man eine Muthlosigkeit, die auf den höchsten Grad
steigt; in den Provinzen des Innern wächst täglich die Gäh-
rung. Mehrere Partheygänger des Kriegs haben sich zu denen
des Friedens geschlagen; alle Eigenthümer der Kohlenberg-
werke, die Arbeitsleute, welche sie ausgraben und die Ma-
trosen, welche sie transportiren, schlugen sich zu dieser letz-
ten Parthey; soviel man weiß, machen sie eine fürchterliche
Masse aus. Die Werkstätte sind voll von Kriegs- und Trans-
portschiffen, welche ausgebessert werden; wenn man den
Gerüchten des Volks Glauben beymessen kann, so wären sie
bestimmt, nach Amerika eine Expedition vorzunehmen.

Die Fabrikanten verabschieden beständig ihre Arbeitsleute.
Eine vor Kurzem eingeführte neue Kasse vermehrt das öffent-
liche Elend. Der Zoll vom Bauholz ist so hoch getrieben wor-
den, daß man aufhört, in England Handelsschiffe bauen zu
lassen, und man sieht sich genöthigt, in den Colonien Werk-
stätte anzulegen. Diese mißliche Lage verursacht, daß eine
große Anzahl Zimmerleute und Handwerker, die sonst zum
Schiffbau verwendet wurde, nun ganz brodlos geworden
ist. In Bartley gab es eührende Austritte; mehr als 3000
Arbeitsleute versammelten sich und begiengen allerhand Aus-
schweifungen. Das Haus eines reichen Partikuliers wurde
geplündert, und alle Möbel, die darin waren, in Stücke
gehauen. Die Häuser und Faktoreyen des Herrn Venley und
Compagnie haben beträchtlichen Schaden erlitten. In Hoden-
field setzte es einen solchen Aufruhr ab, daß man gezwungen
war, Linien-Truppen hinzuschicken; die Anführer leisteten
Widerstand; zwey Menschen wurden getödtet, mehrere an-
dere schwer verwundet. Diese allgemeine Gährung verbreitet
in London nicht wenig Besorgniß.

Paris. Den 20. April sind in Bordeaux eingelaufen er-
stens: die liebenswürdige Petrina, commandirt vom Capi-
taine Luco, mit einer Ladung von 23,200 Kilogrammes
Weizen, zweytens: der Amerlan, Capitaine Milly, mit
einer Ladung von 47,437 Kilogrammes Weizen, drittens:
die Sechs Freunde, Capitaine Coste, beladen mit 39,968
Kil. Weizen, dann viertens: Anna Luise, Capitaine Bonin,
mit einer Ladung von 13,971 Kil. Weizen.

Paris, den 24. April. S. I. H. der Vice-König von Ita-
lien sind den 22. in Paris angelangt; man erwartet auch den
König von Neapel.

— Den 26. April. Der Präfectur-Rath von der Küste
d'Or hat beschlossen, daß die Büste des Hrn. Lecoulteux,
welcher als Präfect mit Tode abgegangen ist, in dem Saal
der Sitzungen des General-Raths aufgestellt werde.

Den 14. dieses ist in dem Krankenhause der Stadt Mae-
trich ein Weib gestorben, die sich Anna Katharina Klesseskes
nannte, und ein Alter von 104 Jahr und 1 Month erreichte;
sie verheuratete sich zweymahl, wurde Mutter von 22 Kin-
dern und hatte 97 lebende Enkel; sie behielt bis zu ihrem
Absterben alle Geisteskräfte, und machte öfters Spaziergänge,
wobey sie keiner andern Stütze als ihrer Krücke sich bediente.

Paris, den 25. April.

Auszug der kaiserlichen Dekrete.

Ein Dekret, welches eine Anfrage des Eigenthums-Rechts,

und die Befugniß betrifft, auf Grundstücken zu weiden,
welche im Streite zwischen der Gemeinde und der Privat-
Person begriffen sind.

Im Pallast zu Saint-Cloud, den 17. April 1812.

NAPOLEON Kaiser der Franzosen etc. etc.

Auf Bericht Unserer Kommission der Streitigkeiten,
Nach Anhörung Unseres Staats-Raths,

haben Wir dekretirt und dekretiren hier Folgendes:

Art. 1. Die gemachte Einwendung des Hrn. Rouvairois
an die Gemeinde Caudeval wird verworfen.

Art. 2. Das Arrete des Präfectur-Raths vom Departement
de l'Aude de dato 17. August 1807 wird nebst allen seinen
Verfügungen, welche der Eingriffe und Beschädigungen er-
wähnen, die auf den Grundstücken wirklich oder vorgebender-
maßen gemacht worden sind, bestätigt.

Art. 3. Das obbemeldte Arrete wird als nichtig erklärt,
und zwar nur in den Verfügungen, welche über der Anfrage
des Eigenthums der Grundstücke handeln, die im Streite
zwischen Hrn. Rouvairois und der Gemeinde von Caudeval
begriffen sind.

Art. 4. Wenn die Gemeinde sich für berechtigt hält, ihr
Eigenthums-Recht oder das Befugniß, auf solchen Grund-
stücken zu weiden, zu behaupten glaubt, so muß sie sich an
den Präfectur-Rath wenden, und dies mit legalen Formen;
es wird ihr auch gestattet, den Gegenstand mündlich abzuhan-
deln. In einem solchen Fall muß der Departements-Präfect
das Ansuchen der Gemeinde drey Juris-Consulten mittheilen,
deren Gutachten dem Präfectur-Rath zugesendet wird, be-
vor er hierüber verordne.

Art. 5. Unser Grobriechter und Minister des Innern sind,
ein jeder in dem, was ihn betrifft, mit der Vollziehung
gegenwärtigen Dekrets beauftragt, welches dann in's Bulle-
tin der Geseze eingerückt werden muß.

(Unters.) Napoleon.

Auf Befehl des Kaisers,

Der Minister und Staats-Secretär,

(Unters.) Graf Daru.

Illyrische Provinzen.

Laibach, den 9. May. Seine Erzellenz der General-Gou-
verneur der illyrischen Provinzen ist in dieser Stadt den 6.
dieses angekommen. Den folgenden Morgen begaben sich alle
Behörden zu Sr. Erzellenz.

In Namen Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs
von Italien, Beschützer des Rheinbundes, Vermittler des
Schweizerbundes u. s. w.

Die durch das kaiserliche Dekret vom 15. April 1811 einge-
setzte Liquidations-Commission.

Vermöge der Verordnung der Kaiserinn Maria Theresia
vom 6. Jänner 1759, kraft welcher alle Erbfolgen und Schenk-
überkommungen zwischen Lebenden oder durch Todesfälle,
welche zum Vortheile der Seiten-Verwandten oder Personen,
die mit ihnen in gar keinem Grade der Verwandtschaft gestan-
den, ein Gebühr von 10 Prozent zu bezahlen hatten, wie
auch vermöge den über den nämlichen Gegenstand ergangenen
Patenten und Bekanntmachungen der österrreichischen Regie-
rung vom 16. und 18. Juny 1761, 19. März 1765, 30.
August 1767, 29. November 1783, 8. Nov. 1787, 29.
Jänner 1789, 10. May 1796, 24. April 1799, 29. März
und 10. August 1811.

In Hinsicht weiters auf den zweyten Artikel des Beschlus-
ses des General-Gouverneurs in Illyrien vom 15. November
1810, vermöge welchem die besagten Auflagen einstweilen bey-
gehalten werden sollten.

Und endlich des Gesezes vom 22. Frimaire 1807.

In Anbetracht, daß durch die in Wirkksamkeit gesezten
französischen Geseze, und die Überkommungen, welche schon

wirklich vor sich gegangen, oder erst vom 1. Jänner 1812 sich ergeben werden, geschehen sie nun durch Erbfolge oder Kraft einer Schenkung, die durch die Gesetze im französischen Kaiserthume allgemein festgesetzte Gebühren dem Schatze zu entrichten verbunden sind.

In Anbetracht, daß die aus den schon vor dem 1. Jänner 1811 vor sich gegangenen Erbfolgen oder gemachten Schenkungen erfließende, aber noch nicht bezahlten Gebühren dem Schatze heimgesallen sind, welcher auf die Einbringung derselben um desto mehr Bedacht nehmen muß, als diese Erträge laut dem 155. Artikel des kaiserlichen Dekretes vom 15. April 1811 zur Bezahlung der Staatsschuld angewiesen sind.

Betrachtend, daß die Liquidation dieser Gebühren unter voriger Regierung den Gerichtshöfen anvertrauet war, bey dem gegenwärtigen Organisations-Systeme nicht mehr unter ihre Verrichtungen gehört.

Und endlich, daß die in Syrien vermög kaiserlichen Dekretes vom 15. April ertichtete Liquidations-Commission beauftragt ist, die Rechnungen der vorigen Verwalter und Rechnungsführer in das Reine zu setzen, und die Eintreibung der Summen, von welchen sie Restanten erklärt seyn sollten, zu berichtigen, und erwägend den vorigen Tribunalen, in Hinsicht auf die Eintreibung der Summen, von welchen sie Restanten erklärt seyn sollten, zu berichtigen, und erwägend den vorigen Tribunalen, in Hinsicht auf die Eintreibung der Gebühren, deren Betreibung und Liquidation durch die Domainen-Beamten vermög den im Reiche festgesetzten Maßregeln geschehen muß, substituirt ist.

W. schließt wie folgt:

Art. 1. Alle jene, welche vor dem 1. Jänner 1812 durch Schenkung oder Erbrecht bewegliche oder unbewegliche Güter, von welcher immer einer Beschaffenheit, Lehen, Herrschaften, Majorate, Fideikomnisse oder Pfründen übernommen haben sollten, und die durch die oben bemeldten Verordnungen festgesetzten Gebühren nicht abgethan haben, werden, von heute angefangen, innerhalb drey Monathen den Einregistriungs- und Domainen-Recerveurs die Anzeige vom Zustande selber Güter machen,

Art. 2. Diese Erklärung muß den Lauf- und Vornahmen, den Aufenthaltsort, Stand der Erben, Vermächtnißüberkommer, Schenknehmer, den Nahmen des Schenkgebers, oder Verstorbenen enthalten. Sie muß zugleich des Tages der Hinscheidung erwähnen, welcher entweder durch die Todes-Certificat, oder durch die Bekräftigung des Anzeigers bestätigt wird.

Art. 3. Der die Erklärung von sich gebende wird seiner Anzeige die genaue Darstellung der unbeweglichen Güter, Artikel für Artikel, in ihrer Beschaffenheit, Bestehung und Zustande, wie auch einen Schätzungs-Uberschlag der beweglichen beylegen; sowohl eines als das andere besagter Dokumente wird von ihm selbst zertifizirt seyn.

Wenn ein rechtsbeständiges in Syrien gefertigtes Verzeichniß vor Handen seyn sollte, so werden die Erben, Vermächtnißüberkommer oder Schenknehmer nur verpflichtet seyn, in ihrer Anzeige davon Meldung zu machen, bestimmend sowohl den Tag, als den Nahmen und Aufenthaltsort des öffentlichen Beamten, welcher es zur Verwahrung erhalten hat.

Art. 4. Der Anzeiger wird zum Verzeichnisse der unbeweglichen Güter alle Papiere und Dokumente, welche die wahren Einkünfte, oder den Kapitalsbetrag derselben, wie auch die Schulden und Lasten, womit sie bey der Überkommung belegt waren, zeigen könnten, beysügen.

Art. 5. Alsogleich nach Einreichung der Erklärung und der zum Behelfe beygefügten Stücke, wird der Recerveur die Liquidation der dem Schatze, nach Abzug der erwiesenen Schulden und Lasten, schuldigen Gebühren vornehmen. Dieses alles in Kraft der vor dem 1. Jänner bestandenen Verordnungen.

Diese Liquidationen werden nicht eher für gültig angesehen

werden, als bis sie von dem Ober-Domainen-Beamten, welchem die Aufsicht über die Kanzley, wo selbe verfertigt seyn werden, aufgetragen ist, vidirt worden.

Art. 6. Die Bezahlung der liquidirten Gebühren muß im Monathe der gemachten Anzeige in die Kasse des besagten Domainen-Recerveurs geschehen, unter Strafe, die Erben, Vermächtnißüberkommer, oder Schenknehmer, eingegeben, welche selbe mittelst der Rechte dazu zu zwingen.

Die Miterben sind untereinander wechselseitig die gehörigen Gebühren zu entrichten verpflichtet.

Art. 7. Die durch Schenknisse oder Vermächtnisse aufgestellten Erben, welche nicht in der im 1. Artikel vorgeschriebenen Frist die Anzeige von den Gütern machen werden, die sie entweder durch Todesfälle oder Schenkung überkommen haben, werden unter dem Titel der Geldstrafe eine halbe Gebühr über jene, welche für die Überkommung schuldig seyn wird, zu bezahlen gezwungen seyn; und dieses laut den Verfügungen des 39. Artikels, Titels 6. des Gesetzes vom 22. Frimaire Jahr 7.

Art. 8. Die Strafe wegen Auslassungen, welche in der Anzeige Statt gehabt zu haben vorgefunden werden, bestehen in einer Gebühr über jene, die für die unangezeigten Stücke schon zu entrichten ist. Die nämliche Strafe hat auch ihre Wirksamkeit über die Schätzungsangabe, welche unter dem sächlichen Werthe der angezeigten Güter gefunden werden.

Art. 9. Wenn der zu nieder angeetzte Betrag durch die Anzeige eines aufgestellten Schiedsmannes erkannt wird; so sind die Abtreter außer dem noch die Beschauungs-Unkosten zu bezahlen schuldig.

Art. 10. Die Vormünder und Kurator setzen sich persönlich der besagten Strafe aus, im Falle sie in vorgeschriebener Frist die Anzeige nicht machen würden, oder Auslassungen oder falsche Schätzungen gemacht haben sollten.

Art. 11. Die Streitigkeiten, welche die Einnahme dieser Auflage veranlassen könnten, werden durch die gewöhnlichen Gerichtshöfe entschieden werden; zu Folge des Gesetzes vom 22. Frimaire Jahre 7. und des kaiserlichen Dekrets vom 12. Febr. verfloffenen Jänner.

Art. 12. Die Domainen-Directeurs werden alle Monathe einen Ausweis, enthaltend das summarische Rechnungsbuch der Zahl der gemachten Anzeigen bey den respectiven Ämtern ihrer Beträge, und der eingetriebenen Summen, der Liquidations-Commission einliefern. Die Abfuhrs-Bordereaug, welche sie an die Recerveurs-Kassen machen, werden die besondere Bestimmung davon enthalten.

Art. 13. Die Notare, Seelsorger, Sekretärs, Kanzlisten, Einnehmer der Gemeinde-Einkünfte und Gebühren, Verwahrer der Register und schriftlichen Urkunden über die Administration, den Kirchen-Kapitel und alle andere öffentlichen Anstalten, von welcher immer einer Benennung sie seyn mögen, gehörigen Güter, sind verbunden, ohne solche aus den Händen zu geben, doch bey aller Abforderung den Einregistriungs- und Domainen-Beamten, ihre Register, Protokolle, Titel und Papiere mitzutheilen, damit diese die gehörigen Untersuchungen vornehmen, und die nothwendigen Aufklärungen hervorbringen können, welche für das Interesse des Schatzes nothwendig seyn sollten.

Art. 14. Die besagten Directeurs sind mit der Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher in 1000 Exemplaren gedruckt, und mittelst Beforgung der Intendanten den Maires der verschiedenen Gemeinden wird übergeben werden, um ihn dort; wo es die Nothwendigkeit erfordert sollte, öffentlich anzuschlagen.

Gegeben zu Laybach, den 31. März 1812.

Der Präsident und die Mitglieder der Liquidations-Commission
Graf Chabrol,
De Chambaudoin, Balbe.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien,
u. s. w.

Wir General-Gouverneur der illyrischen Provinzen.

Angesehen den Nro. 16. Paragraph 3. Art. 70. des Gesetzes vom 22. Frimaire, Jahr 7, des Inhalts: daß die in den vereinigten Ländern vor der Einführung der Einregistrierung unter Privat-Fertigung geschlossenen Urkunden, und welche nach den Gesetzen dieser Länder die Richtigkeit der Ausstellung bewähren, von der Formalität der Einregistrierung ausgenommen sind.

In Anbetracht, daß ein auf das römische Recht gegründeter und in einigen dieser Provinzen besogter Gebrauch den mit Privat-Siegel und der Fertigung zweyer Zeugen versehenen Urkunden die Gewährleistung der Ausstellung erteilt habe.

In Anbetracht, daß es nöthig sey, diesen Urkunden die Gewährleistung der Ausstellung nach den Reichsgesetzen zu erteilen:

Auf den Vortrag des General-Intendanten,
haben Wir decretirt, und decretiren Folgendes:

Art. 1. Alle in den illyrischen Provinzen vor dem 1. Jänner 1812 unter Privat-Fertigung geschlossenen Urkunden, deren Ausstellung nur allein durch die Fertigung zweyer Zeugen und der kontrahirenden Theile bewährt ist, müssen von jetzt binnen zw. y Monathen für die Provinzen Krain, Kärnten, Istrien und Kroatien, und binnen dreyen für die Provinzen Dalmazien und Ragusa statt des Stempels visitet und einregistriert werden, wofür jedwch nichts zu zahlen kommt; nach deren Verlauf sie als bloße unter Privat-Siegel ausgestellte Urkunden ohne Gewährleistung der Ausstellung betrachtet, und als solche der Formalität der Einregistrierung und der Bezahlung der damit verbundenen Taxen unterworfen werden, ehe als davon in einer öffentlichen Urkunde, oder vor Gericht, oder vor irgend einer Behörde ein Gebrauch gemacht werden kann.

Art. 2. Die Formalitäten der Visa und der unentgeltlichen Einregistrierung können in allen Einregistrierungs-Büreau ohne Unterschied verlangt werden.

Art. 3. Der General-Intendant der Finanzen ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Gegeben in dem Gouvernements-Pallast zu Triest, den 6. April 1812.

(Unterzeichnet): **Bertrand.**

Durch Se. Excellenz den General-Gouverneur,
der Auditor im Staatsrathe, Gouvernements-Sekretär,

(Unterz.) **A. Heim.**

Für gl. schlaute Abchrift

(Unterz.) **A. Heim.**

Für Vollziehung:

Der Reichsgraf, Referent im Staatsrathe, General-Intendant,

(Unterzeichnet): **Charol.**

Verstorbene in Laybach.

Vom 26. April bis den 2. May.

Dem Georg Schirmer, Tagelöhner, sein Weib Barbara, alt 44 Jahr, auf der Pollana Nro. 69.

Den 27. dem Georg Pochlin, Tagelöhner, sein Weib Bertraud, alt 63 Jahr, in der Liruan Nro. 24.

Ursula Koik, ledige Standes, alt 23 Jahr, im Civil-Spital Nro. 1.

Den 28. dem Joseph Mallnar, Witt, sein Sohn Florian, alt 9 Tag, in Gradiska Nro. 1.

Dem Matias Selan, Witt, sein Weib Theresia, alt ein halbes Jahr, in Gaischa Nro. 2.

Den 29. Dem Anton Wabrig, Witt, seine Tochter Apollonia, alt 15 Monath, in der Karst. Bors. Nro. 6.

Den 1. May, Bertraud Valentinschbona, led. Standes, alt 53 Jahr, in der Franziskaergasse Nro. 204.

Den 2. Urban Novak, ein Invalid, alt 69 Jahr, im Hühnerdorf, Nro. 15.

Cogvocations-Edikt.

Vom 1. l. illyrischen Jäger-Regiments-Gerichte wird hiemit bekannt gemacht: es sey über das am 21. letzterflorbenen Monats März zu Aulokva in diesem Regiments-Numero ohne Testament mit Hinterlassung einer Witwe und dreyer minderjährigen Kinder erfolgte Ableben des Herrn Oberlieutenants Postmeister Joseph Ruffland, mit der diesjährigen Verlassenschaft seiner hinterlassenen, nöthig besuenden worden, alle jene, welche eigene Rechte oder Ansprüche aus was immer für einem Rechtsgrunde an dessen Verlassenschaft zu machen haben, dergestalt hiemit vorzulassen, daß sie solche bis den 30. Oktober dieses Jahres bei diesem Regimentsgerichte entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte so gewiß anzumelden und zu erweisen haben, als im Widrigen diese Verlassenschaft ohne Weiteres würde abgehandelt und damit sorgefret werden, was Rechts ist.

Unterzeichneter macht hiemit bekannt, daß nebst jedem andern Graven-Arbeiten auch diejenigen Sigille und Stampillen für die respektiven Herrn Notaire der illyrischen Provinzen, nach der hohen Orts und vom Herrn Procureur-General ihm vorgeschriebenen Art und Form bestens gearbeitet zu haben sind. Da er für überflüssig hält, seine schon bekannte Kunst weiter anzuempfehlen, so meldet er nur dieß, daß die obgenannten Sigille sowohl zum Schlagen als für die Presse verwendet werden können. Außerdem macht er noch zu wissen, daß bey ihm die zu den Stampillen überhaupt benötigten Abdruck-Ballen nebst Feder, Röhren u. s. w. bespannen um billigen Preiß an h zu haben sind.

P. S. Auch die Sigille und Stampillen für die Herren Maire's, besonders welche für Segellack und zum Schlagen gebraucht werden, sind ebenfalls bey ihm zu haben.

Laidach, im April 1812.

Wolfgang Fried. Günzler, Graveur,
wohnsaft am alten Markt Nro. 155.

Die Greffe des Friedensgerichts zu Laybach extra muros macht hiermit nicht nur jenen, die sich auf die durch den offiziellen Telegraphen angekündigten Formularien für die Friedensgerichte pränumerirt haben, sondern auch jenen, die allenfals noch Abnehmer werden wollten, bekannt, daß die erste Abtheilung derselben, nämlich die neun Titel des ersten und der erste Titel des zweyten Buches der Civil-Procedure, zum Druck bereit liegen, und Herr Sassenberg den ersten Bogen bereits aufgelegt habe. Dadurch, daß auf ein Mal die ganze erste Abtheilung wird abgenommen werden können, glaubte man den Friedensgerichten größere Erleichterung zu verschaffen; nur wird hier die Vorbedingung nachgetragen, daß die Herren Pränumeranten durch ihre Abnehmer den Betrag der ersten Abtheilung von ungefähr sechs Bögen im Voraus zu erlegen belieben werden. So wie einerseits diese Formularien auch den Herren Notairen und Mairen anempfohlen werden, wird andererseits bemerkt, daß rücksichtlich der Friedensgerichte es bey der in der ersten Ankündigung gestellten Bedingung der dreysachen Abnahme verbleiben werde.

Laidach, den 18. April 1812.

Beilage zu N.° 38. des offiziellen Telegraphen.

Feilbietungs-Edikt.

Von dem k. k. Militär-Comunität-Magistrat zu Petrinia in Illyrien wird anmit bekannt gemacht: es sey auf Ansuchen der Johann Chermatischen Erben in die öffentliche Feilbietung des hier zu Petrinia in der Bäckergasse sub Nro. 58. befindliche, 2 Stock hohe, von guten Materialien gebaute, auf 6010 fr. gerichtlich abgeschätzte Haus und Grund gewilliget worden.

Dieses Haus bestehet im untern Stock aus einem Kaufladen, 2 Zimmern, 1 Küche, Speiskammer und 1 Keller; im obern Stock aus 5 Zimmern, einer Küche und Speiskammer, einem geräumigen Boden, mittelmäßigen Hausgrund, einem Küchengarten und einer Stallung.

Da man hierzu drey Termine, und zwar für den ersten den 31. May, für den zweiten den 21. Juny, endlich für den dritten den 12. July 1812 bestimmt hat; so haben alle diejenigen, so dieses Haus entweder gegen baare Bezahlung oder sonstige annehmbare Bedingungen zu sich zu bringen gedenken, an gedachten Tagen, jedrzeit Nachmittags um 3 Uhr, in der hiesigen Magistrats-Kanzley zu erscheinen und ihre Anbothe ad Protokollum zu geben; des Mehreren aber kann sich jedermann dahier zu Petrinia bey den Chermatischen Erben nach Verlangen erkundigen.

Sign. Petrinia, den 17. April 1812.

Anfrage.

Es sucht jemand über den Sommer ein gutes Fortepiano gegen monatlichen Zinns zu leihen. Der Liebhaber ist in dem Expeditions-Bureau des Telegraphen zu vernahmen.

Laybach, den 4. May 1812.

Verkauf.

Es sind in Illyrisch-Kärnten die Herrschaften Himmelberg und Biberstein aus freyer Hand zu verkaufen. Kauflustige belieben sich dießfalls an Herrn Dr. Knapp in Klagenfurt zu wenden.

Bekanntmachung.

Zu Spittal, in Illyrisch-Kärnten, ist ein Haus, woben die Bäckerey und Wirthschaftsgerechtfame sich befinden, sammt einem bey 3 Joch weiten Grundstück, einer 3 Joch weiten Frohwiese, 14 Joch Waldung, alles freyes Eigenthum; aus freyer Hand zu verkaufen.

Dieses Haus befindet sich an einem sehr guten Posto am May, feuersicher mit eisernen Thüren und Balken versehen, hat zu ebner Erde 3 Zimmer, 1 Brod- und Mehlgewölb, 2 Speiß- und 1 Getreid-Gewölb, 2 Kucheln, eine kleine Kammer, einen Pferdestall und einen geräumigen Hof; im obern Stock 4 Zimmer, 2 Kucheln, 2 Kammern, 1 Speiß-Gewölb. Nebst diesem befindet sich bey diesem Haus noch rückwärts ein Nebenhaus, welches zu ebener Erde in 1 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Keller, auch einem Garten, und im obern Stock in 2 Zimmern, einem Saal und einer Kuchel bestehet; hinter diesem Haus ist der Mauerhof, sammt Stallung für's Rindvieh, alles in gutem Bauzustand. Liebhaber können sich um die billigen Verkaufspreise bis Ende May d. J. bey Hrn. Joseph Ebner, Apotheker allda, erkundigen.

Verkauf eines sehr großen Weinkellers, sammt Grundstücken, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dann großen Weinsässern.

Es ist zu Untersteiermark zu Zellnig eine Post von Marburg, an der Kärntner Hauptkommerzialpoststraße ein überaus prächtiger Weinkeller auf mehr als 400 Startin Wein in Halbfässern aus freyer Hand zu verkaufen; dazu gehört ein Wohngebäude mit 8 Zimmern, und Zugehörigen, dann Wirthschaftsgebäude nebst Pferdestallung auf wenigstens 36 Pferde, ein hinlänglicher Garten, an Aeckern auf 12 Megen Aussaat, und an Wiesen und Baumgarten zur süglichen Erhaltung von zwey Stück Hornvieh. Die vortheilhafte Lage dieser Realitat biethet die Gelegenheit zu einem der vorzuglichsten Gasthusern, und zu großen Speculationen dar, wobey auch schon bisher ein großer Weinhandel betrieben worden ist. Der ober dem obbesagten Weinkeller angelegte große Getreidkassen auf mehr als 20,000 Megen Getreide dient dazu, um einen Getreidhandel in betrachtlicher Menge mit auferordentlichen Vortheil, nach ganz Ober- und Unter-Karnten einzuleiten; da ohnehin alles Getreide, so aus Ungarn und uber Marburg zum Behuf fur ganz Karnten dahin verfuhrt wird, auf dieser Strae vor diesem Hause passiren mu. Auch werden die groen Weinsasser, und zwar: zwey Stuck, jedes zu 200, zwey detto jedes zu 81 1/2 und drei detto jedes zu 65 osterreichische Eimer haltend, welche im obgedachten Keller befindlich, sehr gut cultivirt, und in eisernen Gebinden sind, zum Verkaufe aus freier Hand feilgebothen. Bei dem Unterzeichneten sind die naheren Auskunfte, die Verkaufs- und Zahlungsbedingungen einzusehen. Die namliche Auskunft erhalt man auch selbst bey dem Hrn. Anton von Maas, Eigenthumer dieser Realitaten zu Zellnig woselbst auch alles in Augenschein genommen, und die weitere Unterhandlung gepflogen werden kann. Diese Verkaufs-Feilbietung dauert nur bis 15. May gegenwartigen Jahres da nach Verflieung dieses Termins der Eigenthumer andere Disposition mit dieser Realitat treffen wird, wenn bis dahin der Verkauf nicht Statt haben sollte.

Laybach, den 1. April 1812.

Die Liebhaber haben sich an den Hrn. Joh. Nep. Graff, burgl. Goldarbeiter hinter der Mauer Nro. 251 zu verwenden.

Verlautbarung.

Von dem Domainen-Bureau des Kantons Oberlaibach wird hiemit jedermann bekannt gemacht, da am 16. l. M. May 1812 in dem Schlogebaude der Staatsherrschaft Freudenthal unter dem Vorsetze des Hrn. Domainen-Receveur von Oberlaibach und in Gegenwart des Herrn Maire Georg Kottinig und Valentin Clementschitsch, verschiedene sich dort befindliche Staatsmobel, wovon der grote Theil aus Eisenzeug und 10529 Stuck Dachziegel besteht, im Wege der Lizitation an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung hindangegeben werden, wozu alle Kaufstufigen zu erscheinen vorgeladen sind.

Die specificirte Qualitat der Mobel kann in dem Domainen-Bureau zu Oberlaibach eingesehen werden.

Domainen-Bureau zu Oberlaibach am 1. May 1812.

Der Domainen-Receveur
Schreitter.